



REGLEMENT

ÜBER DIE ABGABE VON WASSER

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Bestimmungen	Seite	4
Art. 1 Geltung	Seite	4
Art. 2 Erschliessungspflicht Ausserordentliche Bezugsverhältnisse	Seite	4
2. Umfang und Art der Wasserabgaben	Seite	5
Art. 3 Qualität des Wassers	Seite	5
Art. 4 Regelmässigkeit der Wasserabgabe	Seite	5
Art. 5 Unterbrechungen und Einschränkungen	Seite	5
Art. 6 Vorkehrungen bei Unterbrüchen	Seite	5
Art. 7 Druckverhältnisse	Seite	6
Art. 8 Haftung für Schäden	Seite	6
3. An- und Abmeldung	Seite	6
Art. 9 Anmeldung von Anschlüssen	Seite	6
Art. 10 Eigentums- und Wohnungswechsel	Seite	6
Art. 11 Auflösung des Bezugsverhältnisses	Seite	7
Art. 12 Vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen	Seite	7
4. Anschluss an die Verteilanlagen	Seite	7
Art. 13 Anschlussleitung	Seite	7
Art. 14 Zahl der Anschlüsse	Seite	7
Art. 15 Gemeinsame Anschlussleitung	Seite	8
Art. 16 Durchleitungsrechte, Entschädigung	Seite	8
Art. 17 Kosten der Anschlussleitung	Seite	8
Art. 18 Eigentum an Anschlussleitungen, Unterhalt	Seite	8
Art. 19 Absperrorgan	Seite	8
Art. 20 Aufhebung von Anschlüssen	Seite	9
Art. 21 Kataster	Seite	9
Art. 22 Aenderung des Anschlusses	Seite	9
Art. 23 Temporäre Anschlüsse	Seite	9
Art. 24 Schutzmassnahmen	Seite	9
Art. 25 Grabarbeiten	Seite	9

5. Hausinstallationen, Bewilligungen	Seite	10
Art. 26 Begriff der Installationen	Seite	10
Art. 27 Technische Anforderungen	Seite	10
Art. 28 Anmeldung von Hausinstallationen	Seite	10
Art. 29 Gross- und Spitzenbezüge	Seite	10
Art. 30 Behandlungsanlagen	Seite	11
Art. 31 Einbau Zähler	Seite	11
Art. 32 Sicherheit der Installationen	Seite	11
6. Installationskontrollen	Seite	11
Art. 33 Hausinstallationskontrolle	Seite	11
Art. 34 Zutritt zu den Hausinstallationen	Seite	11
7. Spezielle Wasserbezüge	Seite	12
Art. 35 Bezug ab Hydrant	Seite	12
Art. 36 Kulturbewässerung	Seite	12
Art. 37 Baustellenwasser	Seite	12
8. Messeinrichtungen	Seite	12
Art. 38 Zähler	Seite	12
Art. 39 Ein- und Ausbau	Seite	13
Art. 40 Beschädigung	Seite	13
Art. 41 Plombierung	Seite	13
Art. 42 Unerlaubter Bezug	Seite	13
Art. 43 Prüfung auf besonderes Verlangen	Seite	13
Art. 44 Toleranzen	Seite	14
Art. 45 Anzeigepflicht des Bezügers	Seite	14
Art. 46 Unterzähler	Seite	14
Art. 47 Feststellung des Wasserverbrauchs	Seite	14
Art. 48 Fehlanzeige	Seite	14
9. Gebühren, Wassertarif, Rechnungswesen	Seite	15
Art. 49 Anschlussgebühren	Seite	15
Art. 50 Tarife	Seite	15
Art. 51 Spezielle Tarife	Seite	15
Art. 52 Tarifbeschlüsse	Seite	15
Art. 53 Rechnungsstellung	Seite	15
Art. 54 Mahnung	Seite	16
Art. 55 Weiterverrechnung	Seite	16
10. Einstellung der Wasserlieferung	Seite	16
Art. 56 Verfahren und Gründe	Seite	16
Art. 57 Unrechtmässiger Wasserbezug	Seite	17

11. Einrichtungen für den Brandschutz	Seite	17
Art. 58 Erstellung	Seite	17
Art. 59 Hinweistafeln und Kennzeichen	Seite	17
Art. 60 Hydranten	Seite	17
Art. 61 Betätigung von Hydranten und Schiebern	Seite	17
12. Haftung	Seite	18
Art. 62 Haftpflicht	Seite	18
13. Schlussbestimmungen	Seite	18
Art. 63 Rekursmöglichkeiten	Seite	18
Art. 64 Genehmigung und Inkrafttreten	Seite	18

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltung

- 1 Das Wasserwerk der Politischen Gemeinde Bussnang (nachfolgend Werk genannt) ist ein Gemeindeunternehmen. Es steht unter Verwaltung und Aufsicht des Gemeinderates. Er kann diese ganz oder teilweise einer speziellen Werkkommission übertragen.
- 2 Dieses Reglement, die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Werk und seinen Bezüger sowie den Eigentümern angeschlossener Liegenschaften.
- 3 Der Bezug von Wasser bewirkt die Unterstellung unter die Bestimmungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Werkvorschriften und Tarife.
- 4 Jedem Bezüger und jedem Installateur wird dieses Reglement auf Wunsch abgegeben.

Art. 2

Erschliessungspflicht
Ausserordentliche
Bezugsverhältnisse

- 1 Gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) hat die Gemeinde für die Erfüllung der gesetzlichen Erschliessungspflicht und den ordnungsgemässen Unterhalt der Erschliessungsanlagen einzustehen.
- 2 Das Werk erstellt, erweitert oder verstärkt die Anlagen zur Verteilung des Wassers nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Leitsätzen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) im Rahmen der Erschliessungspflicht.
- 3 In besonderen Fällen, zum Beispiel für Anschlüsse an Grossbezüger, für Anschlüsse ausserhalb der definitiven Bauzonen, sowie für provisorische Anschlüsse (Schausteller, Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferungsverträge abschliessen. Dabei kann von den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

2. Umfang und Art der Wasserabgaben

Art. 3

Qualität des Wassers

Das Wasser hat qualitativ den Bestimmungen der Schweizerischen Lebensmittelverordnung für Trinkwasser zu entsprechen. Das kantonale Laboratorium erhebt periodische Kontrollen. Zur Gewährleistung einer konstanten bestimmten chemischen Zusammensetzung, der Härte, der Temperatur und des Wasserdruckes ist das Werk nicht verpflichtet.

Art. 4

Regelmässigkeit der Wasserabgabe

Das Werk liefert Trink- und Löschwasser nach den technischen Möglichkeiten ununterbrochen und in vollem Umfange innerhalb der üblichen Toleranzen für Druck und Beschaffenheit. Vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.

Art. 5

Unterbrechungen und Einschränkungen

Das Werk kann die Wasserlieferung einschränken oder ganz einstellen:

- in Fällen höherer Gewalt oder bei Störungen der normalen Wasserversorgung infolge ausserordentlicher Verhältnisse;
- in Fällen von Wasserknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung;
- bei Betriebsstörungen;
- zur Vornahme von Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten.

Das Werk nimmt, soweit möglich, bei Unterbrechungen und Einschränkungen auf die Bedürfnisse der Bezüger Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im voraus.

Art. 6

Vorkehrungen bei Unterbrüchen

Die Bezüger haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an ihren Anlagen oder Unfälle zu verhüten, die durch Einschränkungen, Druckschwankungen oder Unterbrechung der Wasserzufuhr und durch die Wiederbelieferung nach Unterbrechungen entstehen können.

Art. 7

Druckverhältnisse

Das Werk garantiert keinen Mindest- oder Maximaldruck. Allfällige Druckreduzier- resp. Druckerhöhungsanlagen in Zonen mit extremen Verhältnissen sind Sache der Eigentümer.

Art. 8

Haftung für Schäden

Das Werk schliesst die Haftung für Schäden, welche den Bezügern aus Unterbrechungen, Druckschwankungen, ungenügenden Druck-

verhältnissen und Einschränkungen der Wasserlieferung entstehen, ausdrücklich aus. Ebenso haftet es nicht für fehlendes Wasser oder Folgeschäden aufgrund von behördlich angeordneten Einschränkungen oder eingestellten Wasserlieferungen.

3. An- und Abmeldung

Art. 9

Anmeldung von
Anschlüssen

Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich an das Werk zu richten.

Art. 10

Eigentums- und
Wohnungswechsel

- 1 Wohnungs-, Geschäfts-, Lokalwechsel und Handänderungen sind vom Bezüger unter Angabe der alten und neuen Adresse und des Zeitpunkts des Wechsels mindestens eine Woche vorher zu melden. Dieser Meldepflicht unterliegt bei Mietverhältnissen auch der Eigentümer. Erfüllt er diese nicht, so haftet er für die anstehenden und für die laufenden Kosten.
- 2 Für den Wasserverbrauch und allfällige Gebühren mit Bezug auf leerstehende Räume und unbenutzte Anlagen, für welche kein Bezugsverhältnis im Sinne von Art. 1 besteht, haftet der Eigentümer.

Art. 11

Auflösung des Be-
zugsverhältnisses

Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann das Bezugsverhältnis vom Bezüger jederzeit unter Einhaltung einer Frist von fünf Werktagen gekündigt werden. Der Bezüger haftet in jedem Fall für die Bezahlung seines Wasserverbrauches bis zum Ende des Bezugsverhältnisses bzw. bis zu der durch die Abmeldung bedingten Zählerablesung. Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

Art. 12

Vorübergehende
Nichtbenützung von
Verbrauchsanlagen

Die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchseinrichtungen oder Anlageteilen entbindet nicht von der Bezahlung allfälliger Gebühren, sofern der Wasserzähler montiert bleibt.

4. Anschluss an die Verteilanlagen

Art. 13

- | | | |
|------------------|---|--|
| Anschlussleitung | 1 | Die Erstellung der Anschlussleitung vom Erschliessungsnetz des Werkes bis und mit Wasserzähler erfolgt durch das Werk oder durch von ihm beauftragte Unternehmer. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt der Anschlussleitung, den Ort der Hauseinführung sowie den Standort des Haupthahnes und des Wasserzählers. |
| | 2 | Der Grundeigentümer erteilt, oder der Bauberechtigte verschafft dem Werk das kostenlose Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Anschlussleitung. |

Art. 14

- | | | |
|---------------------|---|---|
| Zahl der Anschlüsse | 1 | Das Werk erstellt für eine Liegenschaft oder einen wirtschaftlich zusammenhängenden Gebäudekomplex in der Regel nur einen Anschluss. Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen, zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Bestellers. |
| Weitere Anschlüsse | 2 | Werden einem Bezüger bei einem neuen Anschluss ausnahmsweise für seine Liegenschaft zwei unabhängige Anschlüsse gewährt, so hat er für jeden Anschluss die Grundgebühr zu bezahlen. |

Art. 15

- | | | |
|-----------------------------|--|--|
| Gemeinsame Anschlussleitung | | Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung aus, Nachbargrundstücke anzuschliessen. |
|-----------------------------|--|--|

Art. 16

- | | | |
|------------------------------------|---|--|
| Durchleitungsrechte, Entschädigung | 1 | Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen des übergeordneten Netzes oder das Anbringen von Hinweistafeln zu gewähren. Dabei ist bei der Ausführung der Anlagen auf seine Interessen angemessene Rücksicht zu nehmen. Gegebenenfalls ist eine angemessene Entschädigung auszurichten. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des ZGB. |
| | 2 | Es sind Durchleitungsdienstbarkeiten zu errichten und im Grundbuch einzutragen. |

Art. 17

- | | | |
|------------|--|--|
| Kosten der | | Die Kosten der Anschlussleitung inkl. Grab- und Instandstellungsarbeiten |
|------------|--|--|

Anschlussleitung ten, gerechnet ab der Anschlussstelle, sind vom Bauherrn zu übernehmen. Die Anschlussstelle wird durch das Werk bestimmt und ist unter anderem von der Anschlussleistung des Bauvorhabens abhängig.

Art. 18

- Eigentum an den Anschlussleitungen, Unterhalt
- 1 Die Anschlussleitungen bis und mit Wasserzähler bleiben Eigentum des Werkes, welches auch den ordentlichen Unterhalt besorgt.
 - 2 Die Bezüger bzw. Eigentümer übernehmen bei Unterhaltsarbeiten die Instandstellungskosten in Privatgrundstücken, z.B. für Beläge, Gartenanlagen, Mauerdurchführungen und Bepflanzungen.

Art. 19

Absperrorgan Nach Möglichkeit ist bei Hausanschlussleitungen ab der Hauptleitung ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nah an der Versorgungsleitung und in der Regel im öffentlichen Gebiet zu plazieren ist.

Art. 20

- Aufhebung von Anschlüssen
- 1 Bei Aufgabe des Wasserbezugsverhältnisses oder bei Abbruch der Liegenschaft wird der Hausanschluss durch das Werk abgetrennt. Das Werk hat freies Verfügungsrecht über die Anschlussleitung. Alle daraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der versorgten Liegenschaft.
 - 2 Bei einer Abtrennung werden die geleisteten Anschlussgebühren nicht mehr zurückerstattet.

Art. 21

Kataster Das Werk führt über alle verlegten Leitungen einen Kataster, der laufend nachgeführt wird.

Art. 22

Aenderungen des Anschlusses Verursacht der Bezüger bzw. Eigentümer infolge Um- oder Neubauten auf seiner Liegenschaft die Verlegung, Aenderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Das gleiche gilt für die Verstärkung von Anschlussleitungen.

Art. 23

Temporäre
Anschlüsse

Die Kosten für den Bau und den Unterhalt von temporären und ambulanten Anschlüssen ab Verteilnetz gehen zu Lasten des Bestellers.

Art. 24

Schutzmass-
nahmen

Wenn der Bezüger bzw. Eigentümer in der Nähe von Wasserleitungen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche diese Anlagen schädigen oder gefährden könnten (z.B. Bauarbeiten, Bohrungen, Sprengen usw.), hat er dies dem Werk rechtzeitig mitzuteilen, damit dieses die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen anordnen kann.

Art. 25

Grabarbeiten

- 1 Bei Grabarbeiten auf öffentlichem oder privatem Grund haben sich Bauherr und Unternehmer vor Beginn der Arbeiten beim Werk über die Lage von Werkleitungen zu informieren. Bei der Ausführung der Grabarbeiten ist auf solche Leitungen Rücksicht zu nehmen.
- 2 Sind durch Bauarbeiten Werkleitungen freigelegt worden, so ist dem Werk vor dem Eindecken der Baustelle Meldung zu erstatten, damit dieses die Leitungen kontrollieren und die nötigen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
- 3 Jeder Eigentümer haftet gegenüber dem Werk für jeden von ihm selber oder von einer durch ihn beauftragten Person oder Firma verursachten Schaden, der durch mangelhafte oder vorschriftswidrige Arbeit und Lieferung sowie unrichtige oder unterlassene Anmeldung entstanden ist.

5. Hausinstallationen, Bewilligungen

Art. 26

Begriff der
Installationen

- 1 Installationen im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen sind alle hausinternen Speicher- und Verteilanlagen für Trink- und Löschwasser.
- 2 Grenzstelle zwischen der Anschlussleitung des öffentlichen Netzes und der Installation ist der hausinterne Abgang nach dem Wasserzähler. Die Absperrvorrichtung ist in der Hauszuleitung unmittelbar vor dem Wasserzähler einzubauen.

Art. 27

Technische
Anforderungen

Die Hausinstallationen und ihnen gleichgestellte Anlagen müssen den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden Gesetzen und den Leitsätzen des SVGW über die Ausführung von Wasserinstallationen

sowie den Werkvorschriften entsprechen.

Art. 28

Anmeldung von
Hausinstallationen

Jeder Hausanschluss sowie jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten und dergl. bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 29

Gross- und
Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und dem Bezüger.

Art. 30

Behandlungs-
anlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern. Injektionsanlagen sind mit Rohrsystem-Trenngeräten zu versehen.

Art. 31

Einbau des Zählers

Bei Neubauten oder grösseren Umbauten wird erst nach Eingang der Fertigstellungsanzeige an die Wasserversorgung die definitive Messeinrichtung installiert.

Art. 32

Sicherheit der
Installationen

Hausinstallationen müssen nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instand gehalten und kontrolliert werden. Sie sind durch den Eigentümer bzw. Bezüger dauernd in einwandfreiem und gut funktionierendem Zustand zu halten.
Hinweise auf Leitungsdefekte z.B. Geräusche von laufendem Wasser und dergleichen sind dem Werk umgehend zu melden.

6. Installationskontrollen

Art. 33

Hausinstallations-
kontrolle

Das Werk oder dessen Beauftragte sind jederzeit berechtigt, die Arbeiten der Installationsfirmen zu kontrollieren. Die Bezüger bzw. Eigentümer haben festgestellte Mängel unverzüglich auf eigene Kosten beheben zu lassen. Durch die Kontrolle der Hausinstallationen wird we-

der die Haftpflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers der Hausinstallation entbunden.

Art. 34

Zutritt zu den Hausinstallationen

Den Kontrolleuren sowie dem Personal des Werkes ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Zutritt zu allen mit Wasserinstallationen versehenen Räumen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) zu gestatten.

7. Spezielle Wasserbezüge

Art. 35

Bezug ab Hydrant

Grundsätzlich ist der private Wasserbezug ab Hydrant verboten. Ausnahmen für den Wasserbezug ab Hydrant bewilligt der Gemeinderat.

Art. 36

Kulturbewässerung

Zur Kulturbewässerung besteht grundsätzlich kein Anspruch. Sofern es die Umstände erlauben, kann der Gemeinderat entsprechende Gesuche bewilligen. Es ist ein Wasserzähler zu benutzen, welcher von der Wasserversorgung montiert und demontiert wird. Die Installationskosten werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 37

Baustellenwasser

Zum Bezug von Baustellenwasser ist der Wasserversorgung ein Gesuch einzureichen. Die Installationskosten werden nach Aufwand dem Besteller verrechnet, das Wasser wird pauschal gemäss Tarifordnung abgegeben.

8. Messeinrichtungen

Art. 38

Zähler

- 1 Die für die Messung des Wasserverbrauchs notwendigen Zähler werden vom Werk geliefert und durch dessen Beauftragte montiert. Sie bleiben unter Vorbehalt von Art. 46 sein Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Eigentümer bzw. der Bezüger hat auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtung notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zu lassen. Ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen erforderlichen und geeigneten frostsicheren Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Zum Schutz des Zählers notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Eigentümer bzw. Bezüger auf seine Kosten anzubringen.

- 2 In der Regel wird pro Liegenschaft und Eigentümer ein separater Zähler installiert.
- 3 Die Kosten der Zählermontage trägt der Eigentümer bzw. Bezüger.

Art. 39

Ein- und Ausbau

- 1 Wasserzähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes entfernt oder versetzt werden, und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtung herstellen oder unterbrechen.
- 2 Wer unberechtigt diese Bestimmungen verletzt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 40

Beschädigung

Werden Wasserzähler durch Frosteinwirkungen, durch Verschulden des Bezügers oder seiner Hausgenossen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet.

Art. 41

Plombierung

- 1 Zähler dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Wasserzufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen.
- 2 Wer unberechtigt Plomben an Zählern verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Neueichungen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Art. 42

Unerlaubter Bezug

Vor den Wasserzählern dürfen keine Abzweigungen angebracht werden.

Art. 43

Prüfung auf besonderes Verlangen

Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch eine amtliche Prüfstelle verlangen. In Streitfällen ist der Befund der Prüfstelle des Amtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtungen trägt diejenige Partei, die ins Unrecht versetzt wird.

Art. 44

Toleranzen

Wasserzähler, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als richtiggehend. Eine Toleranz von plus / minus 5 % bei 10 % Nennbelastung ist zulässig.

Art. 45

Anzeigepflicht des Bezügers

Vom Bezüger festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion des Wasserzählers sind dem Werk unverzüglich zu melden.

Art. 46

Unterzähler

- 1 Unterzähler sind grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen erteilt der Gemeinderat.
- 2 Bewilligte Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Bezüger auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Sie unterliegen ebenfalls den gesetzlichen Bestimmungen über die amtliche Prüfung und sind durch den Bezüger fristgemäss nachreichen zu lassen.
- 2 Aus den vom Unterzähler registrierten Wasserverbrauch darf der Erstbezüger keinen Gewinn erzielen.

Art. 47

Feststellung des Wasserverbrauchs

Für die Feststellung des Wasserverbrauches gelten die Angaben der Zähler. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte des Werkes in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen. Ist die Zählerab-lesung wiederholt wegen Abwesenheit des Bezügers nicht möglich, kann das Werk für die Ableseperiode eine Bezugsschätzung vornehmen.

Art. 48

Fehlanzeige

- 1 Bei festgestellter Fehlanzeige eines Wasserzählers über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Wasserverbrauch soweit als möglich aufgrund einer nachfolgenden Prüfung ermittelt. Ist das nicht möglich, wird der Verbrauch unter Berücksichtigung der Angaben des Bezügers und des vorjährigen Bezuges vom Werk festgelegt.
- 2 Treten nach dem Wasserzähler Verluste durch defekte Leitungen, Apparate oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler registrierten Wasserverbrauchs.
- 3 Eine Beanstandung in Bezug auf die Wasserabgabe gibt dem Bezüger kein Recht, die Bezahlung der Rechnung zu verweigern.

9. Gebühren, Wassertarif, Rechnungswesen

Art. 49

Anschlussgebühren Die Gebühren für den Anschluss an das Versorgungsnetz des Werkes werden in der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) der Politischen Gemeinde Bussnang festgelegt. Aus dieser Gebührenerhebung erwachsen dem Eigentümer bzw. dem Bezüger keinerlei Rechte auf die dem Werk gehörenden Anlagen.

Art. 50

Tarife Der Wassertarif wird von der Gemeindeversammlung festgelegt.

Art. 51

Spezielle Tarife In speziellen Fällen kann der Gemeinderat besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Wasserlieferverträge abschliessen. Dabei kann von den Tarifen für Normalbezüger abgewichen werden.

Art. 52

Tarifbeschlüsse Tarifbeschlüsse dürfen frühestens nach Ablauf eines Monats seit erfolgter Mitteilung an die Bezüger oder Veröffentlichung in Kraft gesetzt werden. Spezielle Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 53

- Rechnungsstellung
- 1 Die Rechnungsstellung an den Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitabständen. Als Bezüger gilt in der Regel der Eigentümer. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Es ist auch berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen für künftige Wasserbezüge zu verlangen.
 - 2 Die Rechnungen sind netto innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Es können Verzugszinsen usw. belastet werden.
 - 3 Beanstandungen der Rechnungen sind innert 20 Tagen beim Werk anzubringen.
 - 4 Bei einem Bezügerwechsel wird die ganze Grundgebühr für den laufenden Monat dem wegziehenden Bezüger in Rechnung gestellt.

Art. 54

Mahnung Nach unbenutztem Ablauf des Zahlungstermins erfolgt eine schriftliche Mahnung unter Ansetzung einer Nachfrist. Dafür können besondere Mahngebühren erhoben werden. Werden bis zum Ablauf dieser Nachfrist die Rechnungsbeträge zuzüglich eventuelle Verzugszinsen, Mahngebühren und Inkassokosten nicht bezahlt, können sie auf dem Betreibungswege eingefordert werden.

Art. 55

Weiterverrechnung

Für die Verrechnung des Verbrauchs innerhalb einer Liegenschaft ist der Eigentümer unter Beachtung von Art. 46 verantwortlich.

10. Einstellung der Wasserlieferung

Art. 56

Verfahren und Gründe

- 1 Das Werk ist berechtigt, nach schriftlicher Androhung, die weitere Abgabe von Wasser ausser in den in diesem Reglement genannten Fällen zu verweigern, wenn der Bezüger:
 - Einrichtungen und Apparate benützt, die den Vorschriften nicht entsprechen und dadurch Personen oder Sachen gefährden;
 - den Beauftragten des Werkes den Zutritt zu einer Anlage verweigert oder verunmöglicht;
 - die Begleichung fälliger Wasserrechnungen, Anschlusskosten oder Gebühren, die Sicherstellung von Zahlungen oder verlangte Vorauszahlungen verweigert;
 - Plomben an Zählern und sonstigen plombierten Anlageteilen entfernt oder entfernen lässt;
 - den Gang der Zähler störend beeinflusst;
 - schwer oder wiederholt in anderer Weise gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst.
- 2 Die Einstellung der Wasserabgabe befreit den Bezüger nicht von der Zahlungspflicht und von der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.
- 3 Die Kosten für die Unterbrechung und für die Wiederaufnahme der Wasserlieferung werden dem Eigentümer belastet.

Art. 57

Unrechtmässiger Wasserbezug

Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlichem oder tarifwidrigem Wasserbezug hat der Bezüger den verursachten Schaden voll zu ersetzen. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

11. Einrichtungen für den Brandschutz

Art. 58

Erstellung

Das Werk ist berechtigt, die für den öffentlichen Brandschutz erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich anzubringen und zu benützen. Dabei sind die privaten Interessen angemessen zu berücksichtigen. Die Einrichtungen werden vom Werk erstellt und unterhalten. Sie bleiben in seinem Eigentum. Allfällig entstehende Schäden vergütet das Werk.

Art. 59

Hinweistafeln und Kennzeichen

Jeder Eigentümer ist gehalten, das Versetzen von Schiebern, Hydranten und dergleichen zu gewähren. Vorbehalten bleiben Art. 676 und 742 des ZGB.

Art. 60

Hydranten

- 1 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen.
- 2 Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Art. 61

Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren sowie das Umstellen von Schiebern ist Unberechtigten verboten.

12. Haftung

Art. 62

Haftpflicht

- 1 Im Rahmen dieses Reglementes und der übrigen gesetzlichen Bestimmungen trägt das Werk die Haftpflicht für die Leitungen bis und mit Wasserzählern.
- 2 Die Gemeinde unterhält zur Abdeckung ihrer Haftpflicht eine Versicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

13. Schlussbestimmungen

Art. 63

Rekurs-
möglichkeiten

Gegen Verfügungen des Werkes kann innert 20 Tagen von der Zustellung an, beim Gemeinderat Bussnang schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Gegen Beschlüsse des Gemeinderates steht die Rekursmöglichkeit innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau offen (Art. 47, Abs. 1 GOG).

Art. 64

Genehmigung und
Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung am 25. Mai 1997 genehmigte Reglement tritt am 1. Juni 1997 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Wasserreglemente der ehemaligen Ortsgemeinden Bussnang, Frittschen, Lanterwil, Mettlen, Oppikon, Reuti und Rothenhausen mitsamt ihren Nachträgen und Abänderungen.

Rothenhausen, den 27. Mai 1997

Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

sig. R. Bartholdi

sig. E. Bühler